



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0049.01 / 07.5248.04

JSD/P120049 / P075248
Basel, 25. Januar 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 24. Januar 2012

Ratschlag

betreffend

Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (P110210)

sowie

zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, SG 510.100)

und

Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3.1 Rechtslage bezüglich Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU	4
3.2 Rechtslage bezüglich Binnenmarktgesetz	5
4. Konkordat	5
4.1 Grundzüge des Konkordats	5
4.2 Einzelne Bestimmungen und Aufbau des Konkordats	6
4.2.1 Allgemeines (Art. 1-3)	6
4.2.2 Bewilligungen (Art. 4-9)	6
4.2.3 Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber (Art. 10-14)	7
4.2.4 Organisation (Art. 15-18)	7
4.2.5 Sanktionen und Schlussbestimmungen (Art. 19-22)	8
5. Haltung des Regierungsrates	8
6. Anpassungen im kantonalen Recht	9
6.1 Anpassungen auf Gesetzesstufe	9
6.2 Anpassungen auf Verordnungsstufe	10
7. Finanzielle Auswirkungen des Konkordats	10
8. Prüfung und Genehmigung durch das Finanz- sowie durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement	11
9. Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung	11
10. Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend § 63 Polizeigesetz (P075248)	12
11. Antrag	13

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 zuzustimmen und den Regierungsrat entsprechend zur Ratifikation zu ermächtigen. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die §§ 62 bis und mit 65 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz; SG 510.100) auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats ersatzlos aufzuheben und den Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung von § 63 Polizeigesetz abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Angesichts der Zunahme von polizeilichen Aufgaben sowie des wachsenden Spardruckes wurde in den vergangenen Jahren sowohl im Ausland als auch in der Schweiz eine starke Zunahme von privaten Sicherheitsunternehmen vermerkt. Als solche werden Firmen bezeichnet, die, mit dem Ziel Gewinn zu erwirtschaften, mit Polizeiaufgaben betraut werden und insbesondere Güter oder Dienstleistungen zum Schutz sowie zur Be- und Überwachung von Personen und Objekten anbieten. Dabei stellen sich grundsätzliche Fragen nach der Zulässigkeit einer solchen Privatisierung, denn die Sicherheit als staatliche Kernaufgabe, das Gewaltmonopol als Wesensmerkmal des modernen Staates und die Grundrechte als Basis des Rechtsstaates setzen der Auslagerung von polizeilichen Aufgaben auf private Sicherheitsunternehmen enge Grenzen.

Die Zulassungsbedingungen für private Sicherheitsfirmen sind in den Kantonen heute sehr unterschiedlich geregelt. Die Westschweizer Kantone haben die Marktzulassung für private Sicherheitsdienstleistungen im seit 1996 existierenden Konkordat der Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP) festgelegt. Einige Deutschschweizer Kantone haben eigenständige Zulassungsbedingungen erlassen (u.a. Basel-Stadt), derweil in anderen Kantonen solche gänzlich fehlen.

Für Unternehmen und deren Angestellte aus dem EU-Raum gelten aufgrund des am 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz unterzeichneten Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.6819) die gleichen Qualitätsanforderungen wie für schweizerische Unternehmen. Somit ist für private Sicherheitsfirmen und deren Angestellte das schweizerische Recht massgebend. Im innerschweizerischen Verhältnis sind aufgrund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) die Kriterien des Kantons mit den tiefsten Anforderungen für die Marktzulassung massgebend, weil private Sicherheitsfirmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich auch in jedem anderen Kanton erbringen können.

Unter dem Aspekt dieser rechtlichen Rahmenbedingungen erweisen sich die heute bestehenden unterschiedlichen kantonalen Regelungen für private Sicherheitsdienstleistungen zunehmend als stossend. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) erarbeitete deshalb auf Initiative der CLDJP hin ein Konkordat, welches

allen Kantonen zum Beitritt offen steht. Mit diesem Konkordat soll einerseits der Notwendigkeit von schweizweit einheitlichen Vorschriften für die Marktzulassung von privaten Sicherheitsfirmen Rechnung getragen werden und andererseits die Qualität in der Sicherheitsbranche dergestalt erhöht werden, dass unqualifizierte, mangelhafte oder gar nicht ausgebildete Inhaber- und Inhaberinnen sowie Angestellte von privaten Sicherheitsunternehmen durch das Erfordernis entsprechender Ausbildungsnachweise aus der Branche ausgeschlossen werden können.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Rechtslage bezüglich Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU

Staatsangehörige der EU-15 Staaten (seit 1999), der EU-8 Staaten (seit 2004), der EU-2 Staaten (seit 2007) sowie von Malta oder Zypern, die als Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende oder Entsandte im Sicherheitsbereich in der Schweiz tätig werden, fallen in den Anwendungsbereich des FZA. Entsprechend kommen diese Staatsangehörigen in den Genuss des im FZA enthaltenen Diskriminierungsverbots der Art. 2 FZA, Art. 9 Anhang I sowie Art. 19 Anhang I FZA. Bedingungen, wie sie im Westschweizer Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996, im Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 oder in den Musterbestimmungen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) und dem Verband der Schweizerischen Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) genannt werden, sind weiterhin erlaubt, sofern sie in gleichem Mass für Staatsangehörige und Unternehmen aus der Schweiz und aus der EU gelten.

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer können sich gemäss FZA und dem dazugehörigen Protokoll während 90 effektiven Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Diese Regelung gilt für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Nationalitäten, deren Arbeitgeber den Sitz in einem EU-15 Staat, einem EU-8 Staat oder in Malta respektive auf Zypern hat (für die EU-2 Staaten gelten spezifische Übergangsregelungen). Drittstaatsangehörige müssen bei einer Entsendung seit mindestens 12 Monaten in einem EU-Staat zugelassen sein. Dienstleistungen, die länger als 90 Arbeitstage dauern und nicht in den Geltungsbereich eines speziellen Dienstleistungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU fallen (wie z.B. das Luft- oder Landverkehrsabkommen), werden nicht durch das FZA geregelt. Die Zulassung richtet sich in diesen Fällen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Letztgenannte unterliegen zudem der arbeitsmarktlichen Prüfung (Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Qualifikationen) nach der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21) sowie der Kontingentierung.

In der allgemeinen Dienstleistungsbranche besteht für Angehörige eines EU-15 Staates, eines EU-8 Staates sowie von Malta oder Zypern keine Meldepflicht, wenn eine Person innerhalb eines Kalenderjahres weniger als acht Tage in der Schweiz erwerbstätig ist. In den vier sensiblen Erwerbsbereichen Baugewerbe, Gartenbau, betriebliche und industrielle Reini-

gung sowie Bewachungs- und Sicherheitsdienst besteht allerdings bereits ab dem ersten Tag eine Meldepflicht. Während die Meldepflicht seit dem 1. Juni 2004 nur für die EU-15 Staaten (mit Zypern und Malta) gegolten hat, ist diese seit dem 1. Mai 2011 auch für Angehörige der EU-8 Staaten anzuwenden. Gegenüber Staatsangehörigen aus Rumänien und Bulgarien (EU-2 Staaten), welche in der Schweiz in einem der vier vorgenannten sensiblen Bereiche Dienstleistungen erbringen, gilt hingegen weiterhin der Vorrang der inländischen Arbeitskräfte, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie das Kriterium der guten Qualifikation (gemäss Art. 23 AuG). Damit ist die Erbringung von Dienstleistungen in diesen speziellen Branchen für EU-2 Staatsangehörige weiterhin bewilligungspflichtig.

3.2 Rechtslage bezüglich Binnenmarktgesetz

Zentraler Grundsatz des Binnenmarktgesetzes bildet das Recht auf freien Marktzugang aufgrund der Herkunftsvorschriften. In Ergänzung dazu sind kantonale Fähigkeitsausweise gegenseitig anzuerkennen. Aus diesem Grund dürfen Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in allen anderen Kantonen erbringen. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist. Eignungskriterien wie Fachausweise, Hundeführerkurse oder andere Ausbildungsnachweise, welche sich auf die eigentliche praktische Tätigkeit beziehen, dürfen deshalb nicht verlangt werden, wenn eine Firma bereits in einem anderen Kanton zugelassen ist. Nur Kriterien, welche persönliche Eigenschaften, Versicherungsfragen oder theoretisches Wissen betreffen, dürfen von jedem Kanton grundsätzlich neu geprüft werden. Darunter fallen beispielsweise der Aufenthaltsstatus, die Handlungs- und Zahlungsfähigkeit, der Leumund, die persönliche Eignung, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die Kenntnisse des anwendbaren Rechts. Hier kann der Zielkanton überprüfen, ob die im Herkunftskanton erbrachten Nachweise jenen des Zielkantons entsprechen. Allenfalls muss das Sicherheitsunternehmen die Erfüllung der Kriterien des Zielkantons nachweisen.

4. Konkordat

4.1 Grundzüge des Konkordats

Nachdem die KKJPD aufgrund der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Notwendigkeit, schweizweit einheitliche Vorschriften für die Zulassung privater Sicherheitsunternehmen zu erlassen, erkannte, legte sie den Kantonen im Herbst 2008 und nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens in einer überarbeiteten Fassung nochmals Anfang 2010 einen Konkordatsentwurf zur Stellungnahme vor. Dieser Entwurf war zusammen mit Vertretern der Westschweizer Kantone, der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) und Repräsentanten der Branche der Sicherheitsunternehmen unter der Leitung des Generalsekretärs der KKJPD ausgearbeitet worden und lehnt sich stark an das Westschweizer Konkordat der CLDJP an. Beide Konkordate tragen zu einer angemessenen Kontrolle privater Sicherheitsunternehmen bei und weisen ein ähnliches Regelungsni-

veau auf. Als Unterschiede zwischen den beiden Konkordaten hervorzuheben sind etwa die persönlichen Bewilligungen für die Mitarbeitenden gemäss Konkordat KKJPD, während das Konkordat CLDJP Bewilligungen nur für die Unternehmungen vorsieht. Die Vorselektion der Mitarbeitenden von privaten Sicherheitsdiensten erfolgt zudem gemäss dem Konkordat CLDJP durch die Arbeitgeber, derweil im Konkordat der KKJPD die Bewilligungsbehörde dafür zuständig ist mit der Möglichkeit, die Branchenorganisationen beizuziehen.

Obschon sich die beiden Konkordate materiell kaum voneinander unterscheiden, konnte sich die Plenarversammlung der KKJPD anlässlich ihrer Herbstversammlung im November 2010 nicht über ein gemeinsames Konkordat einigen. Die Westschweizer Kantone hielten vielmehr an ihrem bereits bestehenden Konkordat fest. Schliesslich hat die KKJPD dem Deutschschweizer Konkordatstext am 12. November 2010 zugestimmt, ihn zur Ratifikation in den Kantonen freigegeben und den Kantonen gleichzeitig empfohlen, innert zweier Jahre den Beitritt zu einem der beiden Konkordate zu erklären. Mit Schreiben vom 2. Februar 2011 zuhanden der Kantonsregierungen hat die KKJPD die Kantone gebeten, bis Ende 2012 entweder dem Konkordat der KKJPD oder jenem der CLDJP beizutreten. Damit das Konkordat der KKJPD in Kraft treten kann, müssen ihm mindestens fünf Kantone beitreten. Eine Umfrage bei den Kantonen im Mai letzten Jahres hat ergeben, dass 16 Deutschschweizer Kantone, darunter der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft sowie der Kanton Aargau einen Beitritt zum Konkordat der KKJPD planen.

4.2 Einzelne Bestimmungen und Aufbau des Konkordats

Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Konkordats der KKJPD wird auf die beiliegenden Erläuterungen der KKJPD verwiesen. Im Folgenden wird lediglich dem Aufbau des Konkordatstextes folgend auf die wesentlichen Grundzüge des Konkordats eingegangen.

4.2.1 Allgemeines (Art. 1-3)

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private und hält in Art. 3 Abs. 1 lit. a abschliessend fest, welche Tätigkeiten als Sicherheitsdienstleistungen im Sinne des Konkordats zu verstehen sind. Für den Geltungsbereich des Konkordats wird damit auf die Tätigkeit als Ausgangspunkt Bezug genommen, weshalb die Fragen, ob die Leistung auf öffentlichem oder privatem Grund, in Teilzeit oder Vollzeit, gegen Entgelt oder ehrenamtlich erbracht werden, keine Rollen spielen.

4.2.2 Bewilligungen (Art. 4-9)

Das Konkordat unterscheidet zwischen der persönlichen Berufsausübungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, der Bewilligung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens und der Betriebsbewilligung eines Unternehmens. Zudem ist auch der Einsatz von Diensthunden bewilligungspflichtig. Wer die Bewilligung als Sicherheitsangestellter erhalten will, muss die in Art. 5 Abs. 1 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem muss eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. Ebenso wie die Sicherheitsangestellten müssen auch Personen, die ein Sicherheitsunternehmen oder

dessen Zweigniederlassung führen wollen, persönliche Voraussetzungen erfüllen und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren.

Die Bewilligungen werden gemäss Art. 7 durch staatliche Stellen erteilt. Dabei erfolgt die Erteilung nicht durch ein Konkordatsgremium, sondern durch die einzelnen Kantone. Jeder Kanton, welcher dem Konkordat beigetreten ist, bezeichnet die in seinem Kanton zuständige Stelle. Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten. Am Ende des Bewilligungsverfahrens stehen die Erteilung der Bewilligung und das Ausstellen eines amtlichen Legitimationsausweises, wobei die kantonalen Bewilligungsbehörden bestimmen, wem ein solcher Ausweis ausgestellt wird. Eine in einem Konkordatskanton erteilte Bewilligung gilt für das ganze Konkordatsgebiet und ist für die Dauer von drei Jahren gültig. Auf Gesuch hin kann sie erneuert werden.

4.2.3 Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber (Art. 10-14)

Beim Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private ist gemäss Art. 10 das staatliche Gewaltmonopol zu beachten, das heisst, den Privaten steht grundsätzlich keine Gewaltbefugnis zu. Das Konkordat hält die von diesem Grundsatz eng begrenzten Ausnahmefälle in Art. 10 abschliessend fest.

Sowohl Sicherheitsangestellte als auch Sicherheitsunternehmen dürfen nach Art. 11 Abs. 1 nur mit einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung tätig werden. Die Sicherheitsunternehmen bzw. deren Zweigniederlassungen wiederum müssen überprüfen, ob die Sicherheitsangestellten einen gültigen Legitimationsausweis besitzen.

Bewilligungsinhaberinnen- und -inhaber haben verschiedene Pflichten im Kontakt mit der Polizei, welche in Art. 12 geregelt werden. Auf Verlangen haben Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nach Art. 13 ihren Legitimationsausweis der Polizei, Behördenmitgliedern, sofern dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist, sowie im Kontakt mit Privaten vorzuweisen. Wo das Vorweisen des Ausweises nicht praktikabel ist oder die Sicherheit der Angestellten gefährdet, genügt allerdings die Identifizierbarkeit. Zudem darf die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihren Angestellten in der Öffentlichkeit zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone bestimmt Art. 14, dass Waffen ausschliesslich bei den aufgezählten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden dürfen.

4.2.4 Organisation (Art. 15-18)

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen betreffend das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen liegen gemäss Art. 15 bei der KKJPD. Sie bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission, deren Sekretariat und beschliesst das Ausführungsrecht zum Konkordat.

4.2.5 Sanktionen und Schlussbestimmungen (Art. 19-22)

Das Konkordat beschreibt in Art. 19 die strafrechtlichen Konsequenzen, die eine Widerhandlung gegen gewisse Konkordatsbestimmungen haben kann. Für die Folgen der Übertretungen gilt die Strafprozessordnung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft sowohl Sicherheitsangestellte als auch Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen. Kumulativ zu dieser Bestimmung können gemäss Art. 20 weitere Sanktionen angeordnet werden, wenn z.B. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Sobald dem Konkordat fünf Kantone beigetreten sind wird es von der KKJPD in Kraft gesetzt. Jeder Kanton kann zudem die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

5. Haltung des Regierungsrates

Der Kanton Basel-Stadt hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom 17. Dezember 2009 zum KKJPD-Entwurf eines Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen vom 29. September 2009 positiv geäussert. Diese Haltung hat der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), Herr Regierungsrat Hanspeter Gass, auch an der KKJPD-Plenarversammlung vom 11./12. November 2010 vertreten. Der Vorsteher des JSD hat zudem mit Schreiben vom 11. Mai 2011 zuhanden der KKJPD schriftlich mitgeteilt, dass aus Basler Sicht dem Konkordatstext der KKJPD klar der Vorzug vor jenem der CLDJP gegeben wird. Der Regierungsrat erachtet im Besonderen die im Entwurf der KKJPD vorgesehene persönliche Bewilligungspflicht, das Erfordernis der Absolvierung einer Grundausbildung, den Einschluss der Ermittlungsdienste sowie die festgehaltene Mindestsumme der Betriebshaftpflichtversicherung als Pluspunkt gegenüber dem Konkordat der CLDJP. Gleichzeitig begrüsst er es, dass mit einem Konkordat eine Vereinheitlichung der Zulassungsvorschriften erfolgen soll und die Gelegenheit genutzt wird, die Qualität der Sicherheitsbranche zu erhöhen.

Im Speziellen wird das Konkordat aus folgenden Gründen befürwortet:

- *Einheitliche Regelung der Bewilligungs- und Anforderungskriterien*
Obwohl der Kanton Basel-Stadt mit seinen Bestimmungen in §§ 62 ff. Polizeigesetz über Regeln betreffend die Zulassung von Dienstleistungserbringern im Sicherheits- und Verkehrsbereich verfügt, ist eine kantonsübergreifende Vereinheitlichung der Bewilligungs- und Anforderungskriterien nicht nur aus sicherheitspolizeilicher, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht (Personenfreizügigkeit) zu begrüssen. In der Praxis entspricht sie auch einem oft geäusserten Anliegen diverser Sicherheitsfirmen und Verbänden. Auch wenn das Binnenmarktgesetz und das Freizügigkeitsabkommen den kantonalen Spielraum einschränken, können die Kantone für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber strengere Regelungen vorsehen (Art. 2 Konkordatsentwurf). Zu denken wäre dabei an Vorschriften bezüglich des Nachweises einer gesunden finanziellen Situation der gesuchstellenden Person, wie dies derzeit im

Rahmen der Bewilligungspraxis der Kantonspolizei Basel-Stadt von der gesuchstellenden Person gefordert wird, aber im Konkordatstext der KKJPD nicht vorgesehen ist.

– *Qualitätssteigerung*

Die Erteilung einer Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich ist in der Konkordatslösung an sehr hohe Anforderungen geknüpft (Art. 5 ff. Konkordatsentwurf).

Es darf davon ausgegangen werden, dass dies zu einer qualitativen Verbesserung der Arbeit der Dienstleistungsanbieter führen wird. Der Kanton Basel-Stadt, welcher bereits bisher hohe Anforderungen für eine Bewilligung kennt, wird hiervon nur profitieren können.

– *Grundausbildung durch private Institutionen*

Den Branchenorganisationen können im Vorverfahren der Bewilligungserteilung die theoretische Grundausbildung inklusive Abnahme der Prüfung übertragen werden (Art. 18 Konkordatsentwurf). Dies gewährleistet konkordatsintern eine einheitliche Vermittlung des Fachwissens.

– *Kostendeckende Gebühren für die Behandlung der Bewilligungsgesuche*

Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche dürfen kostendeckende Gebühren verlangt werden. Da jedoch gemäss dem revidierten Standortförderungsgesetz (SG 910.200), welches per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurde, eine allfällige finanzielle Mehrbelastung der basel-städtischen Unternehmen so gering wie möglich zu halten ist, wird bei der Festlegung der Gebührenhöhe eine Güterabwägung zwischen Kostendeckung und Standortattraktivität vorzunehmen sein.

6. Anpassungen im kantonalen Recht

Die Annahme der Konkordatslösung führt zu einem Anpassungsbedarf der kantonalen Rechtslage. Gegenwärtig sind die Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich, die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung, die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei sowie der Entzug der Bewilligung in den §§ 62 ff. Polizeigesetz geregelt. Die rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung für die Erteilung der Bewilligungen wiederum findet sich in § 18 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, SG 510.110).

6.1 Anpassungen auf Gesetzesstufe

Eine Gegenüberstellung der für das Konkordat relevanten Bestimmungen im Polizeigesetz mit dem Konkordatstext der KKJPD zeigt, dass sowohl § 62 als auch die §§ 64 und 65 Polizeigesetz materiell vollständig durch die Konkordatslösung abgedeckt werden. § 63 des Polizeigesetzes enthält in Abs. 1 für die Bewilligungserteilung das Erfordernis des guten Leumundsberichts. Dieses Erfordernis wird nirgends im Konkordatstext der KKJPD klar genannt, kann aber unter Art. 5 Abs. 1 lit. e des Konkordats subsumiert werden. Diese Be-

stimmung erlaubt den Bewilligungsbehörden, Polizeidatenbanken sowie die Liste der Konkordatskommission, in der Personen aufgeführt sind, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach dem Konkordat abgelehnt worden sind oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 des Konkordats ausgesprochen wurde, zu konsultieren. Zusammen mit der Möglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d des Konkordats, in den Strafregisterauszug eines Gesuchstellers Einblick zu nehmen, entsteht ein umfassendes Bild über das Vorleben des Gesuchstellers und damit auch über seinen Leumund. § 63 Polizeigesetz wird somit ebenfalls materiell gleichwertig durch das Konkordat geregelt.

Die heute geltenden Bestimmungen im Polizeigesetz bezüglich privater Sicherheitsdienstleistungen werden wie aufgezeigt durch die Konkordatslösung gleichwertig respektive teilweise weitergehend geregelt. Es ist aus diesem Grund wenig praktikabel, an den diesbezüglichen geltenden Bestimmungen im Polizeigesetz festzuhalten, zumal dies auch zu Unklarheiten bezüglich der rechtlichen Grundlage führen kann. Im Sinne einer Vereinfachung sind daher § 62, § 63, § 64 und § 65 Polizeigesetz auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats ersatzlos zu streichen.

6.2 Anpassungen auf Verordnungsstufe

In § 18 Ziff. 3 der Polizeiverordnung werden unter Hinweis auf die entsprechende Bestimmung im Polizeigesetz die Gebühren für die Bewilligungserteilung im Sicherheitsbereich festgelegt. Art. 7 Abs. 2 des Konkordats hält ebenfalls fest, dass für die Behandlung der Bewilligungsgesuche kostendeckende Gebühren zu entrichten sind. Demnach wird § 18 Ziff. 3 der Polizeiverordnung ebenfalls auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats vom Regierungsrat entsprechend angepasst.

Das Konkordat räumt dem Kanton zudem in verschiedenen Bestimmungen einen Spielraum zur eigenständigen Regelung ein. Nach Eintreten der Wirksamkeit des Beitritts zum Konkordat werden daher entsprechende Bestimmungen (z.B. die Regelung der Ausbildung von Dienststunden im Sinne von Art. 6 Konkordatsentwurf) in einer Ausführungsverordnung erlassen.

7. Finanzielle Auswirkungen des Konkordats

Die Umsetzung des Konkordats wird im Kanton Basel-Stadt insofern einen Mehraufwand verursachen, als gemäss Art. 4 des Konkordats sämtliche Sicherheitsangestellte eines Dienstbieters überprüft werden sollen respektive eine Bewilligung benötigen. Gemäss heute geltendem Recht wird nur eine verantwortliche Person eines Sicherheitsunternehmens überprüft, die dann mit ihrer Bewilligung für die anderen Sicherheitsangestellten des gleichen Unternehmens bürgen muss. Basierend auf dieser Grundlage wurden in den vergangenen Jahren zwischen 8 und 12 Bewilligungen pro Jahr bearbeitet. Bei einem Beitritt zum Konkordat ist neu mit ca. 1300 bis 1500 einmalig auszustellenden Bewilligungen sowie mit Fluktuationen von ca. 200 pro Jahr zu rechnen. Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Konkordats kön-

nen sich die Bewilligungsbehörden im Verfahren durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützten lassen. Diese Unterstützung wirkt sich jedoch nur bezüglich der Kontrolle der erforderlichen Ausbildung und Prüfung aus. Daneben müssen die gesuchstellenden Personen auch polizeilich überprüft und über jede Person ein Leumundsbericht erstellt werden. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand beträgt rund eine Stunde pro Person. Dieser administrative Mehraufwand lässt sich mit den bereits bestehenden Personalressourcen nicht vollständig auffangen. Eine Aufstockung der Personalressourcen im administrativen Bereich um 35-50 Stellenprozent bei der Kantonspolizei wird daher unumgänglich sein. Da die zu erhebenden und in der Polizeiverordnung zu gegebener Zeit zu konkretisierenden Gebühren kostendeckend auszugestalten sind, wird aus dieser Aufstockung allerdings kein finanzieller Mehraufwand resultieren.

8. Prüfung und Genehmigung durch das Finanz- sowie durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100) vom 16. April 1997 wurde eingeholt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Vorlage im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

9. Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen bei der Umsetzung des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen hat ergeben, dass eine direkte Betroffenheit zu bejahen und eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

Wie bereits dargelegt bedarf im Gegensatz zu heute gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a des Konkordatsentwurfs künftig jeder Sicherheitsangestellte einer Bewilligung. Dies kann bei Sicherheitsunternehmen mit mehr als einem Beschäftigten sowohl zu einem administrativen als auch zu einem finanziellen Mehraufwand führen, sofern die Unternehmen die Verantwortlichkeit hierfür (wie z.B. Gesuchstellung und Bezahlung der Gebühren) nicht an ihre Angestellten delegieren.

Ähnliches gilt für die gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 5 Abs. 2 lit. c des Konkordatsentwurf geforderte theoretische Grundausbildung, welche Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist. Die darüber hinausgehende Aus- bzw. Weiterbildung obliegt hingegen nach Art. 11 Abs. 2 des Konkordats den Unternehmen, was ebenfalls zu einem administrativen sowie finanziellen Mehraufwand führen kann.

Ein weiterer Aspekt, der in einer administrativen sowie allfälligen finanziellen Mehrbelastung der baselstädtischen Unternehmen resultieren kann, ist die Tatsache, dass eine Bewilligung zukünftig nur noch für die Dauer von drei, statt wie bisher von vier Jahren Gültigkeit besitzt.

Im Kanton Basel-Stadt wird eine Bewilligung derzeit um weitere vier Jahre verlängert, wenn die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber nachweist, dass die Voraussetzungen und Auflagen zur Bewilligungserteilung unverändert vorliegen und eingehalten werden. Die wiederkehrende Überprüfung der Bewilligung erfolgt kostenlos. Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Konkordatsentwurfs kann eine Bewilligung auf Gesuch hin auch zukünftig verlängert werden. Mit welchen Kosten die Bewilligungserneuerung für die Unternehmen verbunden sein wird, liegt dabei im Ermessen der Kantone. Hier ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Kosten in Basel-Stadt die hiesigen Unternehmen nicht benachteiligen. Die Kosten in Basel-Stadt sollten nicht höher sein als in den anderen Kantonen.

10. Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend § 63 Polizeigesetz (P075248)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. März 2008 die Motion Toni Casagrande und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

„In letzter Zeit mussten wir feststellen, dass gewisse Fehlverhalten privater Sicherheitsfirmen zu Unsicherheiten in der Bevölkerung geführt haben, insbesondere bei der Verkehrsregelung auf Strassen und Baustellen. Dies rührt insbesondere daher, dass für die Ausübung und Vergabe der Aufträge im öffentlichen Raum keine oder nur mangelhafte Kontrollen durchgeführt werden. Weiter werden die Angestellten in verschiedenen Firmen für ihre verantwortungsvollen Aufgaben weder aus- noch weitergebildet.

Dadurch entsteht eine Gefahr für die Allgemeinheit und insbesondere auch für die Gesundheit der Arbeitnehmenden dieser Dienstleistungsbranche. Tatsächlich sind viele dieser weder gewerkschaftlich gebunden, noch unterstehen sie einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag. Dies führt zu Verstössen gegen die Einsatz- und Arbeitszeitenregelung, Lohndumping usw.

Die Unterzeichneten beauftragen den Regierungsrat, die entsprechende Ergänzung im Polizeigesetz zu erlassen.

⁵ Die Bewilligung wird mit der Auflage erteilt, dass die vom Kanton anerkannten Qualitätsstandards, insbesondere der Branchen-GAV, eingehalten werden. Ausgenommen von dieser Auflage sind Tätigkeiten Privatdetektivin oder Privatdetektiv nach §62, Abs.1, Ziffer 3.

Toni Casagrande, Eduard Rutschmann, Rolf Janz-Vekony, Oskar Herzig, Hans Egli, Alexander Gröflin, Roland Lindner, Patrick Hafner, Andreas Ungricht, Hasan Kanber, Heiner Vischer, Peter Jenni, Stephan Maurer, Dieter Stohrer, Tommy Frey, Lorenz Nägelin, Sebastian Frehner, Urs Müller-Walz, André Weissen, Hans Baumgartner, Felix Eymann, Stephan Ebner, Arthur Marti, Lukas Engelberger, Giovanni Nanni, Roland Vögtli, Bruno Mazzotti, Hans Rudolf Lüthi, Heinrich Ueberwasser, Urs Schweizer“

Die Anzugstellenden regen an, bestehende Vorschriften im Polizeigesetz dahingehend zu verschärfen, als private Sicherheitsunternehmen nur noch dann tätig sein dürfen, wenn sie bestimmte vom Kanton festzulegende Qualitätsstandards erfüllen. Als Beispiel wird die Einhaltung eines Branchen-Gesamtarbeitsvertrags genannt. Die Anzugstellenden streben damit eine Qualitätssteigerung in der Sicherheitsdienstleistungsbranche und einen besseren Arbeitnehmerschutz an.

Es ist auch eines der Ziele des vorliegenden Konkordats, die Qualitätsstandards in der Sicherheitsbranche zu erhöhen:

Wer als Sicherheitsangestellte oder als Sicherheitsangestellter arbeiten will, muss gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c des Konkordats beispielsweise eine theoretische Grundausbildung erfolgreich absolvieren. Wer ein Sicherheitsunternehmen führen will, muss gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c unter anderem einen entsprechenden erweiterten Ausbildungsnachweis vorlegen. Art. 11 bestimmt überdies, dass Sicherheitsangestellte nur dann Sicherheitsdienstleistungen erbringen dürfen, wenn sie regelmässig weitergebildet werden.

Art. 12 legt sodann Pflichten zur Kooperation mit der Polizei fest, die über die allgemeinen Vorschriften des Polizeigesetzes hinausgehen. Zunächst muss der Polizei gemäss lit. b ganz grundsätzlich auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen erteilt werden. Im Weiteren sind Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber gemäss Art. 12 lit. c bei gemeinsamen Einsätzen explizit zur Zusammenarbeit mit der Polizei verpflichtet. Wer gegen die Vorschriften des Konkordats verstösst, kann gemäss Art. 19 gebüsst werden und hat unter Umständen gemäss Art. 20 Abs. 2 mit dem Entzug der Bewilligung zu rechnen.

Das Konkordat enthält allerdings keine Vorschrift, wonach der Beitritt zu einem Gesamtarbeitsvertrag Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung wäre. Eine solche Vorschrift würde - wie der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme vom 24. März 2010 darlegte - denn auch Bundesrecht widersprechen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Anliegen der Anzugsstellenden mit dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum vorliegenden Konkordat im Wesentlichen erfüllt wird. Der Anzug ist demnach als erledigt abzuschreiben.

11. Antrag

Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Den nachstehenden Beschlusentwürfen sei zuzustimmen.
2. Der Anzug Toni Casagrande und Konsorten betreffend Ergänzung des § 63 Polizeigesetz wird unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Entwurf Gesetzesänderung samt Synopse
- Entwurf Konkordat vom 12. November 2010
- Erläuterungen der KKJPD zum Konkordat
- Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ sowie in den Bericht der-Kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

1. Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.

Dieser Beschlusses ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Anhang 1:

ENTWURF

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ sowie in den Bericht der-Kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz; PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

§§ 62-65 werden ersatzlos aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Die Änderung wird gleichzeitig mit dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 wirksam.

Anhang 2:

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, SG 510.100)

Synopse

bisher	neu
<p><i>Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich</i></p> <p>§ 62. Die Führung eines Gewerbes mit folgenden Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der bewaffnete Schutz von Personen;2. die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen;3. die Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv. <p>2 Nicht bewilligungspflichtig sind diese Tätigkeiten, wenn sie zum Selbstschutz durch eigenes Personal ausgeübt werden. § 64 ist jedoch auch auf solche Tätigkeiten anwendbar.</p> <p>3 Die unselbständige Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv sowie zum Schutz von Personen bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei.</p> <p>4 Die Bewilligung verleiht keine hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>5 Für die Bewilligungserteilung werden Gebühren erhoben.</p>	<p><i>Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich</i></p> <p>§ 62. wird ersatzlos aufgehoben.</p>
<p><i>Voraussetzungen der Bewilligungserteilung</i></p> <p>§ 63. Die Bewilligung wird auf Gesuch schweizerischer und ausländischer Personen erteilt, sofern sie handlungsfähig und gut beleumdet sind.</p> <p>2 Gleichwertige auswärtige Bewilligungen werden auf Gesuch hin anerkannt.</p> <p>3 Bei juristischen Personen ist eine verantwortliche Person in leitender Stellung zu bezeichnen, welche die Voraussetzungen zur</p>	<p><i>Voraussetzungen der Bewilligungserteilung</i></p> <p>§ 63. wird ersatzlos aufgehoben.</p>

bisher	neu
<p>Bewilligungserteilung erfüllt. 4 Die Bewilligung setzt den Nachweis einer Haftpflichtversicherung voraus. Der Regierungsrat bestimmt deren Mindestanforderungen.</p>	
<p><i>Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei</i> § 64. Überschneidet sich die Tätigkeit mit Aufgaben der Kantonspolizei, sind die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber und ihre Angestellten verpflichtet, 1. der Kantonspolizei Auskunft über getroffene oder geplante Massnahmen zu erteilen und besondere Vorkommnisse zu melden; 2. alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Kantonspolizei beeinträchtigen könnte. 2 Die Kantonspolizei kann Privaten untersagen, ihre Tätigkeit weiterzuführen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern. 3 Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.</p>	<p><i>Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei</i> § 64. wird ersatzlos aufgehoben.</p>
<p><i>Entzug der Bewilligung</i> § 65. Die Kantonspolizei kann die Bewilligung entziehen bzw. aberkennen, wenn 1. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder nachträglich ein Verweigerungsgrund bekannt wird; 2. Inhaberinnen oder Inhaber oder deren Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu berechtigten Klagen Anlass geben.</p>	<p><i>Entzug der Bewilligung</i> § 65. wird ersatzlos aufgehoben.</p>

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 12. November 2010

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

Art. 2 *Vorbehalt kantonalen Rechts*

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

Art. 3 *Begriffe*

¹ In diesem Konkordat gelten als

a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:

1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.

b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;

c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

II. Bewilligungen

Art. 4 *Bewilligungspflicht*

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

Art. 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

1 Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

2 Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

3 Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 6 *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

1 Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

2 Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

3 In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

Art. 7 *Verfahren*

1 Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

2 Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

3 Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

4 Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

5 Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

Art. 8 *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer*

1 Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

2 Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

Art. 9 *Kontrolle*

1 Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

2 Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Art. 10 *Unmittelbarer Zwang*

1 Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

2 Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 11 *Ausbildung*

1 Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

2 Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12 *Pflichten im Kontakt mit der Polizei*

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

Art. 13 *Legitimation und äussere Erscheinung*

1 Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

2 Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

3 Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel *politas*, *police*, *policy* oder *Privatpolizei* bezeichnen.

4 Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

Art. 14 *Bewaffnung und Ausrüstung*

1 Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

2 Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

IV. Organisation

Art. 15 *Aufgaben der KKJPD*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

Art. 16 *Konkordatskommission* *a. Zusammensetzung*

1 Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

3 Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

Art. 17 *b. Aufgaben*

1 Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

- 2 Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
 - b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
 - c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
 - d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
 - e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
 - f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
 - g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).
- 3 Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.
- 4 Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberinnen oder der -inhaber und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.
- 5 Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.
- 6 Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

Art. 18 *Branchenorganisationen*

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Übertretungen*

1 Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.

2 Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

4 Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

Art. 20 *Weitere Sanktionen*

1 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

2 Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

3 Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

Art. 21 *Inkrafttreten und Kündigung*

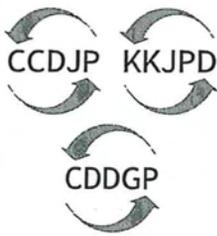
1 Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

2 Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 22 *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

1 Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

2 In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.



Erläuterungen zum Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

I.1 Rechtslage bezüglich des Freizügigkeitsabkommens Schweiz/EU

Grundsätzlich fallen Staatsangehörige der 15 „alten“ EU-Staaten, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder Entsandte im Sicherheitsbereich in der Schweiz tätig werden, in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA, SR 0.142.112.681). Dieses gilt auch für Staatsangehörige der 2004 und 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (EU-10 sowie Rumänien und Bulgarien). Entsprechend kommen sie in den Genuss des im FZA enthaltenen Diskriminierungsverbots der Artikel 2 FZA, Art. 9 Anhang I sowie Art. 19 Anhang I FZA. Bedingungen, wie sie im Westschweizer Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996, im Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 oder in den Musterbestimmungen KKPKS¹/VSSU² genannt werden, sind weiterhin erlaubt, sofern sie in gleichem Mass für Staatsangehörige und Unternehmen aus der Schweiz und aus der EU gelten.

Sowohl das FZA als auch das Protokoll dazu sehen das Recht der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bis 90 Tage pro Jahr vor. Während diese Dienstleistungserbringung gegenüber den alten 15 EU-Staaten seit 1. Juni 2004 generell nur noch an eine Meldepflicht gebunden ist, gilt in Bezug auf die neuen EU-Mitgliedstaaten (ausser Zypern und Malta) für vier Branchen (Bauhaupt- und Nebengewerbe, Gartenbau, Reinigungs- sowie Schutz- und Sicherheitsgewerbe) bis längstens am 30. April 2011 der Vorbehalt des Inländervorrangs und der vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zudem können für diese vier Branchen die bisherigen Qualifikationsvoraussetzungen von Art. 8 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21) aufrecht erhalten werden. Dienstleistungserbringer der genannten Branchen unterstehen deshalb vorläufig weiterhin der Bewilligungspflicht und nicht einer blossen Meldepflicht.

Detaillierte Informationen finden sich in den Weisungen des Bundesamtes für Migration.

I.2 Rechtslage bezüglich Binnenmarktgesetz

Das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02) bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in allen andern Kantonen erbringen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist.

Eignungskriterien wie Fachausweise, Hundeführerkurse oder andere Ausbildungsnachweise, welche sich auf die eigentliche praktische Tätigkeit beziehen, dürfen deshalb nicht verlangt werden, wenn eine Firma bereits in einem andern Kanton tätig ist.

Nur Kriterien, welche persönliche Eigenschaften, Versicherungsfragen oder theoretisches Wissen betreffen, dürfen von jedem Kanton grundsätzlich neu geprüft werden. Darunter fal-

¹ Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

² Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen

len beispielsweise der Aufenthaltsstatus, die Handlungs- und Zahlungsfähigkeit, der Leumund, die persönliche Eignung, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die Kenntnisse des anwendbaren Rechts. Hier kann der Zielkanton überprüfen, ob die im Herkunftskanton erbrachten Nachweise jenen des Zielkantons entsprechen. Allenfalls muss das Sicherheitsunternehmen die Erfüllung der Kriterien des Zielkantons nachweisen.

1.3 Schlussfolgerungen in Bezug auf das Konkordat

Ohne Konkordate können in der Schweiz aufgrund des Binnenmarktgesetzes alle kantonalen Regelungen unterlaufen werden, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter vorsehen, weil sich eine Firma in einem Kanton ohne Bewilligungsverfahren voraussetzungsfrei jene Praxis erwerben kann, die sie in der Folge gegenüber allen andern Kantonen geltend machen kann. Eine Rechtsvereinheitlichung ist der einzige Weg zu verhindern, dass die existierenden kantonalen Regelungen auf diese Weise unterlaufen werden können. Aus diesen Gründen hat die Herbstversammlung KKJPD am 12. November 2010 den Kantonen empfohlen, innert zwei Jahren dem Konkordat der KKJPD vom 12. November 2010 oder dem Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober 1996 beizutreten.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Konkordats

Zu Artikel 1

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Der zentrale Begriff „Sicherheitsdienstleistungen“ wird in Artikel 3 definiert. Unter „Privaten“ werden nichtstaatliche Akteure verstanden.

Zu Artikel 2

In den einleitenden rechtlichen Ausführungen wurde dargelegt, dass das Binnenmarktgesetz und das Freizügigkeitsabkommen den kantonalen Spielraum einschränken, jedoch nicht völlig ausschliessen. Im Rahmen dieses beschränkten Spielraums können die Kantone für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber strengere Regelungen vorsehen.

Der in Artikel 2 enthaltene Vorbehalt kantonalen Rechts gilt nicht für sämtliche Bestimmungen des Konkordatsentwurfs, sondern nur „für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber“. Der Vorbehalt kantonalen Rechts beschränkt sich somit auf Art. 5, Art. 6 und Art. 10–14.

Zu Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe a

Unter Sicherheitsdienstleistungen sind die genannten Tätigkeiten zu verstehen, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Raum erbracht werden.

In den Ziffern 1 bis 8 werden die verschiedenen Sicherheitsdienstleistungen genannt und mit Beispielen veranschaulicht. In den Beispielen zu Ziffer 1 sind auch die Türsteher enthalten. Die KKJPD hat am 16. November 2007 für den Bereich der Türsteher Empfehlungen verabschiedet, welche von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) erarbeitet wurden. Die Empfehlungen lauten:

„Bei der Erteilung der für Veranstaltungen, Nachtlokale, Clubs, Discos etc. nötigen Bewilligungen versehen die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden diese Bewilligungen mit der klaren Auflage, dass nur Angehörige offiziell zugelassener Sicherheitsunternehmen als „Türsteher“ eingesetzt werden dürfen. Sollte diese Auflage nicht eingehalten werden, wird die Bewilligung entzogen. Das Selbe gilt auch für Betriebe, denen eine Verlängerung der üblichen Öffnungszeiten zugestanden wird.“

Das Konkordat schafft mit der Bewilligungspflicht für Türsteher die Voraussetzung dafür, dass die Gewerbebewilligungen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe mit der Auflage versehen werden können, dass nur offiziell zugelassene Sicherheitsangestellte als Türsteher eingesetzt werden dürfen.

Der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen kann in Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert werden (siehe Artikel 17 Absatz 1).

Absatz 1 Buchstaben b und c

Die Begriffe „Sicherheitsangestellte“ und „Sicherheitsunternehmen“ knüpfen an die in Buchstabe a definierten Sicherheitsdienstleistungen an. Aus Buchstabe c ergibt sich, dass die Rechtsform der Sicherheitsunternehmen (AG, Verein, einfache Gesellschaft, Einzelfirma etc.) irrelevant ist.

Absatz 2

Der Anwendungsbereich des Konkordats ist auf zwei Seiten begrenzt. Einerseits greifen gewisse polizeiliche Tätigkeiten typischerweise so intensiv in die Rechtsstellung von Privaten ein, dass sie aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ausschliesslich durch die Polizei wahrgenommen werden sollen (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 10). Diese Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Konkordats ergibt sich durch die abschliessende Aufzählung der zulässigen Sicherheitsdienstleistungen in Art. 3 Abs. 1 Bst. a.

Andererseits sind gewisse Tätigkeiten typischerweise von so geringer Eingriffsintensität, dass sie nicht den strengen Regelungen unterworfen sein sollten, die mit diesem Konkordat für die privaten Sicherheitsdienstleistungen geschaffen werden. Absatz 2 hält in diesem Sinne fest, dass Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten und somit nicht Gegenstand des Konkordats bilden. Mit der Erwähnung von Verkehrsdiensten von untergeordneter Bedeutung wird garantiert, dass die in Artikel 67 Signalisationsverordnung erwähnten Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste sowie der Strassenbaustellendienst nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten.

Der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen kann in Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert werden (siehe Artikel 17 Absatz 1).

Zu Artikel 4

Absatz 1

Artikel 4 Absatz 1 nennt, wofür eine Bewilligung erforderlich ist. Das Konkordat unterscheidet zwischen der persönlichen Berufsausübungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, der Bewilligung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens und der Betriebsbewilligung eines Unternehmens. Zudem ist auch der Einsatz von Diensthunden bewilligungspflichtig. Im internationalen und interkantonalen Umfeld ist wichtig, dass sich die Bewilligungspflicht nicht nur auf Sicherheitsunternehmen, sondern auch auf deren Zweigniederlassungen erstreckt. Das Konkordat verzichtet darauf, das Bestehen einer Zweigniederlassung an eine bestimmte Anzahl Sicherheitsangestellte zu knüpfen.

Absatz 2

Diese Bestimmung stellt klar, dass alle Sicherheitsangestellten in einem Sicherheitsunternehmen arbeiten müssen – auch Einmannbetriebe brauchen eine Bewilligung als Sicherheitsunternehmen.

Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine Ausnahmebestimmung für gewisse Sicherheitsdienstleistungen, welche betriebsintern erbracht werden. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass Personen, welche nur in geringem Umfang eine Sicherheitsaufgabe wahrnehmen, der Bewilligungspflicht unterliegen. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht werden gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b durch die KKJPD beschlossen.

Zu Artikel 5

Absatz 1

Wer die Bewilligung als Sicherheitsangestellter erhalten will, muss die im Konkordat genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem muss eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. In Buchstabe d wurde eine einfache Regel zur Überprüfung des kriminellen Vorlebens festgeschrieben. Buchstabe e erlaubt es, Erkenntnisse aus weiteren Quellen in den Bewilligungsentscheid einzubeziehen.

Weder das Strafgesetzbuch noch die VOSTRA-Verordnung enthalten eine rechtliche Grundlage dafür, dass die Bewilligungsbehörde bzw. die entsprechende Kantonspolizei zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung Einblick in das schweizerische Strafregister VOSTRA nehmen dürfen. Der Gesuchsteller kann mit einem Strafregisterauszug für Privatpersonen die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen liefern. Da sich der Strafregisterauszug für Privatpersonen auf Verurteilungen beschränkt und keine Angaben über hängige Strafverfahren enthält, ist die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe e wichtig. Diese Bestimmung erlaubt es den Bewilligungsbehörden, Polizeidatenbanken sowie die Liste gemäss Art. 17 Abs. 5 zu konsultieren. Damit entsteht ein umfassenderes Bild über das kriminelle Vorleben des Gesuchstellers.

Absatz 2

Ebenso wie die Sicherheitsangestellten müssen auch Personen, die ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung führen wollen, persönliche Voraussetzungen erfüllen und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren. Im Gegensatz zu Sicherheitsangestellten, bei welchen eine seit zwei Jahren vorliegende Aufenthaltsbewilligung genügt, wird bei Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen als Minimum eine Niederlassungsbewilligung verlangt. Die theoretische Grundausbildung weicht von jener der Sicherheitsangestellten ab und bezieht sich auf das Führen eines Sicherheitsunternehmens.

Absatz 3

Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken nötig. Zudem muss das Sicherheitsunternehmen dafür sorgen, dass das Personal sorgfältig und entsprechend dem jeweiligen Einsatzbereich (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte, etc.) ausgebildet und regelmässig weitergebildet wird. Diese Aus- und Weiterbildungspflicht ist in Artikel 11 festgeschrieben.

Zu Artikel 6

Die Bewilligungspflicht für den Einsatz von Diensthunden hat sich in der Westschweiz aus Sicherheitsgründen als unerlässlich erwiesen. Zahlreiche Sicherheitsangestellte setzen Hunde ein, um ihre Aufgaben erfolgreich zu erfüllen. Die Öffentlichkeit im Allgemeinen und insbesondere Personen, die den Sicherheitsangestellten gegenüberstehen sind vor Hundeangriffen zu schützen. Der Prüfungsinhalt soll im Wesentlichen den von den Hundevereinen anerkannten Standardanforderungen entsprechen. Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen zum Prüfungsinhalt. Die Kantone regeln die Prüfungen. Sie können die Prüfungen an Private delegieren.

Zu Artikel 7

Absatz 1

Die Bewilligungen werden durch staatliche Stellen erteilt. Dabei erfolgt die Erteilung nicht durch ein Konkordatsgremium, sondern durch die einzelnen Kantone. Jeder Kanton, welcher dem Konkordat beigetreten ist, bezeichnet die in seinem Kanton zuständige Stelle. Die örtliche Zuständig für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Wohnsitz der gesuchstellenden Person und nach dem Sitz des Unternehmens bzw. der Zweigniederlassung. Wohnsitz und Sitz müssen nicht zwingend im Konkordatsgebiet liegen (ein solches Erfordernis würde dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU widersprechen). Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

Absatz 2

Art. 5 Abs. 1 Bst. d legt fest, dass die gesuchstellende Person keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen darf. Durch diese Angaben ist das kriminelle Vorleben der Person jedoch noch nicht vollständig abgebildet. Weil Sicherheitsunternehmen und -angestellte in einem sensiblen Bereich tätig sind und deshalb ein reines Vorleben haben sollen, erlaubt Art. 5 Abs. 1 Bst. e den Beizug weiterer Quellen. Wenn die Bewilligungsbehörden zur Prüfung der Eignung Auskunft über polizeiliche Daten über die gesuchstellende Person verlangen, so müssen die Polizeistellen der Konkordatskantone aufgrund von Art. 7 Abs. 2 diese Auskunft erteilen.

Absatz 3

Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten. Art. 17 Abs. 2 Bst. c sieht vor, dass die Konkordatskommission für die einheitliche Gebührenhöhe in den Kantonen Empfehlungen erlässt.

Absatz 4

Die Bewilligungsbehörden teilen der Konkordatskommission sowohl die gutheissenden als auch die abschlägigen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung mit. Analoges gilt bei Sanktionen gemäss Art. 20. Die Konkordatskommission führt einerseits eine Liste über erteilte Bewilligungen (Art. 17 Abs. 4) und andererseits eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde (Art. 17 Abs. 5).

Absatz 5

Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen. Im Bereich der privaten Sicherheitsunternehmen und der Privatdetektive gibt es mehrere Branchenorganisationen. Die Konkordatskommission legt den Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchen-

organisationen fest (Art. 17 Abs. 2 Bst. d). Die Idee ist, dass die KKJPD auf Antrag der Konkordatskommission zwar den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c festlegt (Art. 17 Abs. 1 Bst. c), jedoch die Durchführung der theoretischen Grundausbildung und der Theorieprüfung an Branchenorganisationen überträgt (Art. 18). Die Branchenorganisationen sollen von den gesuchstellenden Personen die Bestätigung über die bestandene Prüfung und die von der Konkordatskommission bestimmten Unterlagen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a) den Bewilligungsbehörden einreichen. Bei diesem Vorgang ist der Datenschutz sichergestellt, indem die Branchenorganisationen keine eigene Datensammlung aufbauen, sondern die Unterlagen bloss weiterreichen.

Mit der beschriebenen Auslagerung des Vorverfahrens werden die Bewilligungsbehörden administrativ stark entlastet. Gleichzeitig behalten die Bewilligungsbehörden die volle Entscheidungskompetenz.

Zu Artikel 8

Absatz 1

Am Ende des Bewilligungsverfahrens steht die Erteilung der Bewilligung und das Ausstellen eines amtlichen Legitimationsausweises. Die kantonalen Bewilligungsbehörden bestimmen, wem ein amtlicher Legitimationsausweis ausgestellt wird. Der eigentliche Herstellungsprozess des Legitimationsausweises kann jedoch Branchenorganisationen in Auftrag gegeben werden. Der Herstellungsprozess und der daran anschliessende Versand ist ein technischer Vorgang, welcher keiner Datensammlung bedarf.

Eine in einem Konkordatskanton erteilte Bewilligung gilt für das ganze Konkordatsgebiet. Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d und die entsprechenden Legitimationsausweise sind nicht an ein bestimmtes Sicherheitsunternehmen geknüpft. Sie bleiben während der vorgesehenen Gültigkeitsdauer auch bei einem Stellenwechsel oder bei einem Einsatz für ein anderes Unternehmen gültig.

Absatz 2

Die Gültigkeitsdauer der Legitimationsausweise beträgt drei Jahre. Das Ablaufdatum ist auf den Ausweisen aufgedruckt.

Zu Artikel 9

Zu jeder staatlich bewilligten Tätigkeit gehören staatliche Kontrollmöglichkeiten. Die Bewilligungsbehörde am Sitz eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung überwacht die Einhaltung des Konkordats. Sie kann in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

Zu Artikel 10

Beim Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private ist das staatliche Gewaltmonopol zu beachten. Den Privaten steht wegen des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich keine Gewaltbefugnis zu. Von diesem Grundsatz gibt es einige eng begrenzte Ausnahmefälle, nämlich die Notwehr- und Notstandssituationen gemäss Art. 15 und 17 StGB³ und das Selbsthilferecht nach Art. 52 Abs. 3 OR⁴. Als spezielle Ausprägung des Selbsthilferechts sieht Art. 218 StPO⁵ die vorläufige Festnahme vor.

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

⁴ BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrechte) (SR 220)

⁵ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (AS 2010 1881)

Neben diesen in Not- und Selbsthilfesituationen bestehenden Gewaltbefugnissen, welche allen Menschen zustehen, erlaubt das sog. Hausrecht dem Inhaber der Verfügungsmacht eines Hauses oder einer Anlage in bestimmten Grenzen, Gewalt auszuüben. Die gesetzliche Grundlage des Hausrechts bilden Art. 13 Abs. 1 BV⁶, Art. 28 ZGB⁷, Art. 186 StGB sowie kantonale Normen. Das Hausrecht beinhaltet das Recht festzulegen, wer sich innerhalb gewisser Räume aufhalten darf. Der Berechtigte kann eine Hausordnung erstellen und bei deren Missachtung ein Hausverbot oder einen Hausverweis aussprechen. Hält sich ein Besucher nicht an das gegen ihn ausgesprochene Hausverbot oder den Hausverweis, so kann er aufgrund des Selbsthilferechts vor die Tür gestellt werden.

Die private Gewaltbefugnis kann zusätzlich zu den genannten Befugnissen auf zwei Arten erweitert werden:

Einerseits führen vertragliche Regelungen zwischen dem Gewaltanwender und der gewaltbetroffenen Person oder spontane Einwilligungen zu privater Gewaltbefugnis, welche mit dem Gewaltmonopol in Einklang steht. So können etwa die Besucher einer Sport- oder Musikveranstaltung beim Kauf des Eintrittstickets (explizit oder konkludent) vertraglich einwilligen, dass ungeachtet des staatlichen Gewaltmonopols vom Veranstalter gewisse Eingriffshandlungen vollzogen werden können wie etwa Körper- und Sachdurchsuchungen. Gestützt auf die vertragliche Regelung oder spontane Einwilligung erweitert sich die Gewaltbefugnis des Veranstalters, welche jedoch nichts am staatlichen Gewaltmonopol ändert, denn dieses ist – anders als die vertragliche Regelung und die spontane Einwilligung – unwiderrufbar.

Andererseits können Private – unter Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols – durch die staatliche Gewaltbeleihung ausserordentliche Gewaltbefugnis erlangen. Unter Beachtung gewisser Randbedingungen kann der Staat Private zur Wahrnehmung von Staatsaufgaben ermächtigen, wie etwa zur Verkehrsregelung gemäss Art. 67 Abs. 3 SSV⁸. Falls nötig, kann der Staat die Privaten auch mit der dazu notwendigen und verhältnismässigen staatlichen Zwangsbefugnis beleihen. Das wird beispielsweise nötig, wenn Private nicht nur den Verkehr regeln und Parkbussen verteilen, sondern auch Zwangsmassnahmen ergreifen wie das Belegen falsch parkierter Autos mit Wegfahrsperrern. Durch das Übertragen staatlicher Aufgaben und der damit verknüpften Gewaltbefugnisse an Private durch Beleihung endet die Verantwortung des Staates für diese Materie nicht. Selbst wenn Private legitimerweise Zwangsbefugnisse innehaben, ist letztlich die Polizei für die Gewährleistung der inneren Sicherheit zuständig.

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen regelt die Marktzulassung von Sicherheitsunternehmen und -angestellten. Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Sicherheitsaufgaben der Staat an Private delegieren kann. Zu dieser Frage verabschiedete die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 16. November 2007 Empfehlungen, wobei die Empfehlungen im Sinne eines Katalogs der maximal delegierbaren Aufgaben zu verstehen sind.

Zu Artikel 11

Der Legitimationsausweis (Art. 8) bescheinigt das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und insbesondere der erfolgreich absolvierten theoretischen Grundausbildung. Die Sicherheitsunternehmen bzw. deren Zweigniederlassungen müssen überprüfen, ob die Sicherheitsangestellten einen gültigen Legitimationsausweis besitzen.

⁶ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

⁸ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)

Da im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Sicherheitsangestellten erst eine theoretische Grundausbildung erfolgte, müssen die Sicherheitsangestellten vor ihrem Ersteinsatz für ihre spezifischen praktischen Tätigkeiten (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte, etc.) ausgebildet werden. Zudem müssen sie auch regelmässig weitergebildet werden. Für Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen, die auf operativer Stufe Führungsaufgaben wahrnehmen, haben die Sicherheitsunternehmen Ausbildungsmodule für die Führung durchzuführen. Nur mit einer genügenden Aus- und Weiterbildungen auf allen Stufen kann sichergestellt werden, dass ausschliesslich Sicherheitsangestellte tätig sind, die ihren Aufgaben gewachsen sind und rechtmässig handeln.

Die Bestimmung, dass Sicherheitsangestellte nur mit einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung tätig werden dürfen richtet sich sowohl an die Sicherheitsangestellten (Art. 11 Abs. 1) als auch an die Sicherheitsunternehmen (Art. 11 Abs. 2). Wechselt ein Sicherheitsangestellter sein Aufgabengebiet oder den Arbeitgeber, muss er entsprechend neu ausgebildet werden.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber im Kontakt mit der Polizei. Dabei werden unter den Buchstaben a, b, c und e aktive Mitwirkungspflichten vorgeschrieben, währenddem der erste Halbsatz von Buchstabe c sowie Buchstabe d Unterlassungspflichten enthalten.

Buchstabe a statuiert, dass Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter melden, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert. Durch das Wort „bedeutsam“ wird klargestellt, dass der Polizei nur erhebliche Vorfälle gemeldet werden müssen und nicht etwa jedes falsch parkierte Fahrzeug.

Zu Artikel 13

Absatz 1

Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor. Unter Buchstabe a sind Partner aufgeführt, mit welchen sie in einem speziellen Verhältnis stehen. Dabei ist beim offenen Begriff „andere Behörden“ darauf hinzuweisen, dass jedes Behördenhandeln funktional sein muss, d.h. eine Behörde darf den Ausweis nur verlangen, wenn dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Gemäss Buchstabe b müssen die Legitimationsausweise auf Verlangen auch Privatpersonen vorgelegt werden, wenn mit ihnen in Kontakt getreten wird. Nur so können Private zweifelsfrei feststellen, dass vor ihnen ein legitimer Sicherheitsangestellter steht.

Absatz 2

Wo das Vorweisen der Legitimationsausweise nicht praktikabel ist oder die Sicherheit der Angestellten gefährdet ist, genügt die Identifizierbarkeit. Dies kann beispielsweise bei Sportgrossveranstaltungen der Fall sein. Eine fehlende Praktikabilität ist jedoch nicht leicht hin anzunehmen.

Absatz 3

Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Mit dieser Bestimmung wird die Autorität des Staates und insbesondere der Polizei sichergestellt.

Absatz 4

Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt. Damit soll verhindert werden, dass Sicherheitsunternehmen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung herabsetzen, um anschliessend eigene Dienstleistungen anbieten zu können.

Zu Artikel 14

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone bestimmt Artikel 14, dass Waffen ausschliesslich bei den aufgezählten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden dürfen. Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 zu beachten.

Zu Artikel 15

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen betreffend das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen liegen bei der KKJPD. Sie bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission, bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission und beschliesst das Ausführungsrecht zum Konkordat. Da es sich bei der Konkordatskommission um ein praxisnahes Organ handelt, welches unter anderem der KKJPD Anträge unterbreitet, ist das Sekretariat mit Vorteil bei der KKPKS anzusiedeln.

Zu Artikel 16

Die Konkordatskommission besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Polizeikonkordate sowie jener beiden Kantone (Zürich und Tessin), welche keinem Polizeikonkordat angehören. Die Konkordate und Kantone können mit einem Regierungsmitglied oder mit einer anderen Person in der Konkordatskommission vertreten sein, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Regierungsvertretern bestehen muss und ein Regierungsvertreter den Vorsitz führt. Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei, welche beratende Stimme haben.

Zu Artikel 17**Absätze 1 und 2**

Die Konkordatskommission beantragt Ausführungsrecht und erlässt Empfehlungen insbesondere über:

- den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 4 Abs.3);
- das Bewilligungsverfahren (Art. 5–8);
- Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

Betreffend Bewilligungsverfahren kann die Konkordatskommission beispielsweise festlegen, dass fremdsprachige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden

müssen oder dass die Prüfungen über die theoretische Grundausbildung nur in den Amtssprachen der dem Konkordat beigetretenen Kantone abgelegt werden können.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung legen die KKJPD und die Konkordatskommission die Eckwerte fest. Zum Inhalt der theoretischen Grundausbildung für Sicherheitsangestellte (Art. 5 Abs. 1 Bst. c) könnten etwa folgende Bereiche zählen: Rechtskunde, Staatskunde, Ethik/Sozialkompetenz, Allgemeinbildung, Erste Hilfe. Zur theoretischen Grundausbildung der Geschäftsführer (Art. 5 Abs. 2 Bst. c) könnten unter anderem Kenntnisse im Arbeitsrecht, im Steuerrecht und des Konkordats zählen. Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen zum Prüfungsinhalt für den Einsatz von Hundestunden (Art. 6 Abs. 2); der Prüfungsinhalt soll im Wesentlichen den von den Hundevereinen anerkannten Standardanforderungen entsprechen. Die betriebsinterne Aus- und Weiterbildung (Art. 11) betrifft im Wesentlichen die Bereiche Branchenkunde, Betriebskunde, Fachkunde, Rechtskunde und Sozialkompetenz. Je nach Einsatzbereich fallen unter die Aus- und Weiterbildung insbesondere folgende Bereiche: Allg. Berufskunde, Selbstmanagement, Stressmanagement, Kommunikation, Deeskalation, Umgangsformen (Knigge), Firmenkenntnisse, Rechtskunde, Erste Hilfe, Eigenschutz, Besondere Vorkommnisse, Krisenverhalten, Alarmierung, Rapport- und Meldewesen, Identitätskontrolle, Personen- und Effektenkontrolle, Schiessanlagen, Alarmanlagen, Gebäudetechnik, Funk, Kontrolluhr, Anti-Attack-Spray, Schlagstock, Handfeuerwaffe, Selbstverteidigung. Je nach Einsatzbereich sind zusätzlich dazu beispielsweise folgende spezifischen Aus- und Weiterbildungen nötig: Veranstaltungsdienst, Bewachungsdienst, Revierbewachungsdienst, Aufsichtsdienst, Empfangsdienst / Hospitality-Dienst, Verkehrsdienst, Sicherheitszentralist, Interventionsdienst, Hundestundeführer, Ordnungsdienst, Bewaffneter Objektschutzdienst, Bewaffneter Personenschutzdienst.

Die Konkordatskommission wird eine Liste der Gegenstände erstellen, welche bei der allgemeinen Ausrüstung verboten sind (Negativliste). Dieser Lösungsansatz ist gesetzgeberisch sinnvoll, weil es eine Vielzahl möglicher Ausrüstungsgegenständen gibt. Demgegenüber werden bei den Waffen die erlaubten Typen genannt (Positivliste), weil die Anzahl Typen überblickbar ist.

Die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse ist sowohl bezüglich Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU als auch bezüglich Schweizerisches Binnenmarktgesetz ein wichtiger Regelungsgegenstand.

Absatz 3

Die Delegation von Aufgaben an Branchenorganisationen (Art. 18) zieht als logische Konsequenz ein Aufsichtsrecht nach sich.

Absatz 4 und 5

Es werden zwei unterschiedliche Datenbanken geführt:

- *Liste über erteilte Bewilligungen (Abs. 4):*
Diese Liste kann sowohl von gewissen Behörden als auch von gewissen Privatpersonen eingesehen werden.
- *Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde (Abs. 5):*
Diese Liste kann ausschliesslich von den Bewilligungsbehörden eingesehen werden.

Die Liste gemäss Abs. 4 enthält weniger sensible Daten als die Liste gemäss Abs. 5. Die beiden Listen müssen von der gleichen Stelle geführt werden, weil es Wechselwirkungen zwischen den Listen gibt: So sind die in der Liste gemäss Abs. 5 enthaltenen Informationen betreffend *Sistierung* oder *Entzug* von Bewilligungen auch für die Liste gemäss Abs. 4 von

Relevanz. Bei einer Sistierung wird ein entsprechender Vermerk in die Liste gemäss Abs. 4 aufgenommen; ein Bewilligungszug wird in der Liste gemäss Abs. 4 gleich behandelt wie der Ablauf einer Bewilligung.

Beide Listen werden von der Konkordatskommission geführt. Das Führen der Listen kann nicht an eine Branchenorganisation übertragen werden, weil die Liste gemäss Abs. 5 sensible Daten enthält.

Die Löschungsvorschriften der beiden Datenbanken sind kongruent. Die dreijährigen Bewilligungen werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung aus der Liste gelöscht (Abs. 4), also nach insgesamt vier Jahren. Die Eintragungen in die Liste gemäss Abs. 5 werden ebenfalls nach vier Jahren gelöscht.

Absatz 4

Die kantonalen Bewilligungsbehörden melden der Konkordatskommission ihre Bewilligungsentscheide (Art. 7 Abs. 4). Diese führt eine Liste über erteilte Bewilligungen. Bei Zweifel an der Gültigkeit eines Ausweises kann bei der Konkordatskommission nachgefragt werden. Auskunft erhalten gemäss dem Verweis auf Art. 13 Abs. 1 sowohl gewisse Behörden als auch gewisse Privatpersonen.

Der Datenschutz wird durch folgende Massnahmen gewährleistet:

- Die Liste beschränkt sich auf die für ihren Zweck notwendigen Daten: Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und Laufzeit der Bewilligung.
- Die Daten dürfen nur für die Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen verwendet werden.
- Auskunft über Daten wird nur auf Anfrage und nur im Einzelfall erteilt.
- Wer Auskunft über Daten will, muss eine direkte Betroffenheit aufweisen.
- Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

Absatz 5

Die kantonalen Bewilligungsbehörden melden der Konkordatskommission auch die negativen, d.h. abschlägigen Bewilligungsentscheide (Art. 7 Abs. 4). Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach Artikel 20 an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit (Art. 20 Abs. 3). Diese führt eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Daten dienen der Durchsetzung negativer Entscheide und ausgesprochener Sanktionen. Zudem kann die Liste in Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 Bst. e konsultiert werden.

Der Datenschutz wird durch folgende Massnahmen gewährleistet:

- Die Liste beschränkt sich auf die für ihren Zweck notwendigen Daten: Personalien der betroffenen Person sowie Grund und Art der getroffenen Massnahme.
- Die Daten dürfen nur für die Durchsetzung negativer Entscheide und ausgesprochener Sanktionen sowie in Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 Bst. e verwendet werden.
- Auskunft über Daten wird nur gegenüber den Bewilligungsbehörden erteilt.
- Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

Absatz 6

Bei normalem Geschäftsgang ist eine jährliche Berichterstattung angemessen.

Zu Artikel 18

Bereits bei vorangehenden Artikeln wurde die Rolle der Branchenorganisationen erläutert (insbesondere bei den Ausführungen zu Art. 7 und Art. 8).

Den Branchenorganisationen können im Vorfeld einer Bewilligung folgende Aufgaben übertragen werden:

- Theoretische Grundausbildung inklusive Abnahme der Prüfung.
- Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen für ein Bewilligungsgesuch inklusive Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.
- Inkasso der Bewilligungsgebühr: Grundsätzlich erheben die Kantone Gebühren für das ganze Bewilligungsverfahren (Art. 7 Abs. 3). Das Inkasso kann jedoch zusammen mit anderen Aufgaben an Branchenorganisationen delegiert werden. In diesem Fall verlangen die Branchenorganisationen von den gesuchstellenden Personen einen Betrag, welcher sowohl den Aufwand der kantonalen Bewilligungsbehörde als auch den eigenen administrativen Aufwand (theoretische Grundausbildung und Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen) deckt. Die Branchenorganisationen überweisen davon den Betrag der kantonalen Gebühr an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Den Branchenorganisationen kann nach erfolgter Bewilligung folgende Aufgabe übertragen werden:

- Herstellung des Legitimationsausweises inklusive Versenden an den Bewilligungsinhaber.

Mit der Auslagerung des Vorverfahrens und der Herstellung der Legitimationsausweise werden die Bewilligungsbehörden administrativ stark entlastet. Gleichzeitig behalten die Bewilligungsbehörden die volle Entscheidkompetenz.

Zu Artikel 19

Das Konkordat umschreibt hier die strafrechtlichen Konsequenzen, die eine Widerhandlung gegen gewisse Konkordatsbestimmungen haben kann. Für die Verfolgung der Übertretungen gilt die Strafprozessordnung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft sowohl Sicherheitsangestellte als auch Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen.

Wer ohne Bewilligung tätig ist, wird mit einer Mindestbusse von Fr. 500 bestraft (Art. 19 Abs. 1). Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen Art. 10–14 beträgt die Mindestbusse Fr. 200 (Art. 19 Abs. 2). Geringfügige Verstösse gegen Art. 10–14 werden ausschliesslich nach Art. 20 sanktioniert.

Zu Artikel 20

Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein Verstoss gegen Art. 10–14 vorliegt, können die in Art. 20 vorgesehenen Sanktionen angeordnet werden. Diese administrativen Massnahmen kommen kumulativ zur Strafbestimmung (Art. 19) zur Anwendung. Gemäss allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist für den Bewilligungsentzug etc. jene Behörde zuständig, welche die Bewilligung ausgestellt hat.

Das Sanktionensystem präsentiert sich insgesamt wie folgt:

- Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt: Bewilligungsentzug.
- Tätigkeit ohne Bewilligung: Busse nicht unter Fr. 500.
- Verstoss gegen Art. 10–14:
 - in leichten Fällen: Verweis oder Ordnungsbusse bis Fr. 200;
 - in schwerwiegenden Fällen: Sistierung der Bewilligung oder Bewilligungsentzug sowie Busse nicht unter Fr. 200.

Zu Artikel 21

Artikel 21 enthält Schlussbestimmungen betreffend Inkrafttreten und Kündigung.

Zu Artikel 22

Artikel 22 enthält Übergangsbestimmungen betreffend der Weitergeltung bestehender und dem Einholen noch nicht bestehender Bewilligungen.

Es soll erreicht werden, dass die Bestimmungen des Konkordats innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt eines Kantons Geltung erlangen. Auf diese Weise ist sowohl seitens der Behörden als auch seitens der Sicherheitsunternehmen die nötige Zeit für die Anpassung der Strukturen oder die Konzeption der Ausbildungen vorhanden, ohne dass die Anpassungen auf die lange Bank geschoben werden.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat ein Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (Konkordat) erarbeitet, welches allen Kantonen zum Beitritt offen steht. Der Kanton Basel-Stadt wurde im Februar 2011 dazu eingeladen, einen allfälligen kantonalen Beitritt zum Konkordat zu prüfen und empfohlen, einen solchen bis Ende 2012 zu erklären.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

Die heute geltenden unterschiedlichen kantonalen Regelungen bezüglich der Marktzulassung von privaten Sicherheitsdienstleistungsanbietern werden mit dem Konkordat vereinheitlicht. Damit werden kantonsübergreifend Minimalstandards in Bezug auf das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private formuliert, was nicht nur aus sicherheitspolizeilicher, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht (Personenfreizügigkeit) zu begrüssen ist.

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

Die Erteilung einer Bewilligung für das Erbringen von Dienstleistungen im Sicherheitsbereich ist in der Konkordatslösung an hohe Anforderungen geknüpft. Es darf davon ausgegangen werden, dass dies zu einer qualitativen Verbesserung der Arbeit der Dienstleistungsanbieter und -anbieterinnen führen wird.

II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Unternehmen

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
- Finanzielle?
 - Administrative?
 - Weitere?

a und b.

Zukünftig müssten die im Kanton Basel-Stadt betroffenen Unternehmen nicht mehr nur für das Führen eines Gewerbes, sondern darüber hinaus für jeden einzelnen Sicherheitsangestellten eine Bewilligung beantragen. Dies kann zu einer Mehrbelastung in administrativer und finanzieller Hinsicht führen.

Im Weiteren wird gemäss Konkordatsentwurf das Absolvieren einer theoretischen Grundausbildung als Voraussetzung sowohl für die Ausstellung einer Bewilligung für Sicherheitsangestellte als auch für die Führung eines Sicherheitsunternehmens gefordert. Die Ausbildung der Sicherheitsangestellten über die Grundausbildung hinaus, welche für die Ausübung spezifischer, praktischer Tätigkeiten innerhalb eines Unternehmens zukünftig vonnöten sein wird, obliegt den Unternehmen. Gleiches gilt für die regelmässige Weiterbildung der Mitarbeitenden aller Stufen, was sowohl zu administrativem wie insbesondere finanziellem Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen führen wird.

Ein weiterer Aspekt, der in einer administrativen sowie allfälligen finanziellen Mehrbelastung der baselstädtischen Unternehmen resultieren kann, ist die Tatsache, dass eine Bewilligung zukünftig nur noch für die Dauer von drei, statt wie bisher von vier Jahren Gültigkeit besitzt. Gemäss Konkordatsentwurf kann eine Bewilligung auf Gesuch hin verlängert werden. Mit welchen Kosten die Bewilligungserneuerung für die Unternehmen verbunden sein wird, liegt dabei im Ermessen der Kantone.

c. Weitere Belastungen sind keine ersichtlich.

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

Nach geltendem Recht wird nur eine verantwortliche Person eines Sicherheitsunternehmens überprüft. Basierend auf dieser Grundlage wurden in den vergangenen Jahren zwischen 8 und 12 Bewilligungen pro Jahr - mehrheitlich KMU - bearbeitet. Bei diesen

Zahlen nicht berücksichtigt sind ausländische Sicherheitsdienstleister, welche lediglich für Kurzeinsätze (z.B. Basel World) in Basel tätig sind.

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

Mit einem Beitritt zum Konkordat und der Inkraftsetzung desselben werden auch die entsprechenden Bestimmungen massgebend. Damit können die in Beantwortung der Frage 4 aufgeführten Belastungen finanzieller und administrativer Natur letztlich nur durch einen Verzicht auf einen Beitritt zum Konkordat vermieden werden.

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Eine Einschränkung ist nicht ersichtlich.

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

Mit dem Konkordat wird eine im Konkordatsgebiet kantonsübergreifende Vereinheitlichung der Rechtslage in Bezug auf die Bewilligungs- und Anforderungskriterien geschaffen, womit heute bestehende Standortnachteile beseitigt werden.

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

Eine allfällige Betroffenheit ergibt sich nur für Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen im Sicherheitsbereich.

Arbeitnehmende

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

Wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin eines Unternehmens in der Sicherheitsbranche die erforderliche Grundausbildung nicht besteht, erhält er oder sie keine Bewilligung und sein oder ihr Arbeitsplatz ist gefährdet. Eine andere Gefährdung ist aber nicht ersichtlich.

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

Die Unternehmen könnten ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dazu anhalten, für die Kosten der Bewilligungserteilung und der Aus-/Weiterbildung selber aufzukommen oder sich daran zu beteiligen.

Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

Die Umsetzung des Konkordats führt in der kantonalen Verwaltung (Kantonspolizei) zu einem administrativen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand resultiert aus der polizeilichen Überprüfung der gesuchstellenden Personen und der diesbezüglichen Erstellung eines Leumundsberichts.

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

Es wird hierzu auf die Antwort zu siehe Frage 13 verwiesen. Mit dem Beitritt zum Konkordat lässt sich die Belastung für die kantonale Verwaltung nicht verhindern. Die dem Konkordat zugrunde liegenden Bestimmungen sind umzusetzen.

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

Die Kantonspolizei wird durch das Vorhaben in gewissen Tätigkeitsbereichen unterstützt und entlastet.

III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Eine Verhinderung kann durch den Verzicht auf einen Konkordatsbeitritt erreicht werden.

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Es sind keine negativen Auswirkungen ersichtlich.

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sie dies verhindern oder abmildern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

Dazu wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 18 hingewiesen.

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

Es sind keine weiteren Auswirkungen erkennbar.

IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

Das Konkordat ist gut verständlich.

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

Bisher wurden dafür noch keine Anstrengungen unternommen.

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

Doppelspurigkeiten sind keine erkennbar.

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

Das Bewilligungsverfahren wird wohl ähnlich ablaufen wie bisher, angepasst an die neue Rechtslage, aber durch die bisherigen Dienststellen.

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen betreffend das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen liegen bei der KKJPD. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung legen die KKJPD und die Konkordatskommission die Eckwerte fest und erlassen Empfehlungen zuhanden der Kantone, die von diesen genutzt werden können.

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

Ein Inkraftsetzen mit zeitlicher Limitierung wäre nicht zweckdienlich. Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konkordats wird das kantonale Polizeigesetz angepasst. Ein Auslaufen ist nicht vorgesehen.

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

Die Federführung dazu liegt bei der KKJPD.

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

Es soll erreicht werden, dass die Bestimmungen des Konkordats innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt eines Kantons Geltung erlangen. Auf diese Weise ist sowohl seitens der Behörden als auch seitens der Sicherheitsunternehmen die nötige Zeit für die Anpassung der Strukturen oder die Konzeption der Ausbildungen vorhanden, ohne dass die Anpassungen auf die lange Bank geschoben werden.

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

Es sind keine weiteren Aspekte erkennbar.

V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Denkbar wäre wohl lediglich noch eine Bundeslösung, die jedoch ebenfalls in der Form eines Gesetzes zum Tragen käme. Das Konkordat als interkantonale Vereinbarung erscheint ein geeignetes Mittel zu sein, um eine effektive Vereinheitlichung im Konkordatsgebiet herbeizuführen. .

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Freiwillige Vereinbarungen sind nicht möglich. Solche sind weder vom geltenden Polizeigesetz noch vom Konkordat vorgesehen.

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

Die Frage ist nicht relevant.

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

Die Frage ist nicht relevant.

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

Es handelt sich bereits um eine auf einen speziellen Tätigkeitsbereich beschränkte Branche. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Konkordats in den Kantonen.

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

Es sind keine weiteren Aspekte ersichtlich.

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.